

# Legal Alert

**Befristete Arbeitsverträge**

**August 2011**

Am 22. August 2009 ist die Vorschrift des Artikels 13 des Gesetzes über die Linderung von Folgen der Wirtschaftskrise für Arbeitnehmer und Unternehmer (Dz. U. Nr. 125/2009, Pos. 1035; im Folgenden „Gesetz“) in Kraft getreten. Demnach darf das befristete Arbeitsverhältnis bzw. die gesamte Dauer aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge, die zwischen den gleichen Vertragsparteien vor Ablauf von 3 Monaten nach Auflösung bzw. Erlöschen des jeweils vorangegangenen Vertrages geschlossen wurden, nicht 24 Monate überschreiten.

Das Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft. Bis dahin finden die Vorschriften des Artikels 25<sup>1</sup> Arbeitsgesetzbuch auf befristete Arbeitsverträge, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes liefen oder während der Gesetzgebung geschlossen wurden, keine Anwendung. Laut dieser Vorschrift wird der dritte befristete Vertrag kraft Gesetzes zu einem unbefristeten Vertrag, sofern die Unterbrechung zwischen einzelnen Verträgen nicht einen Monat überschritten hat.

Es wird unterstellt, dass die Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes auf die befristeten Arbeitsverträge, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes liefen, seit dem 22. August 2009 Anwendung finden, obwohl dies im Gesetz nicht explizite geregelt ist.

Somit wird die höchstzulässige Periode von 24 Monaten am 21. August 2011 in Bezug auf zahlreiche befristete Arbeitsverträge auslaufen. Wird das vollständige Limit aufgebraucht, wird es nicht mehr möglich, mit demselben Arbeitnehmer einen neuen befristeten Arbeitsvertrag vor Ablauf von 3 Monaten nach Auflösung des letzten solchen Vertrages zu schließen.

Das Gesetz lässt den Charakter befristeter Verträge, die über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten geschlossen wurden, unberührt. Nach vorherrschender Meinung können sie aber Folgen hervorrufen, wie sie sich aus einem unbefristeten Arbeitsvertrag ergeben.

Auf befristete Verträge, die am 1. Januar 2012 in Kraft sein werden, findet Artikel 25<sup>1</sup> Arbeitsgesetzbuch Anwendung, was bedeutet, dass es sich dabei um einen in dieser Vorschrift erstgenannten Vertrag handeln wird.

Das Gesetz findet auf befristete Arbeitsverträge, die vor dessen Inkrafttreten geschlossen wurden und die nach dem 31. Dezember 2011 gelten werden, keine Anwendung.

Wir legen Ihnen nahe zu prüfen, ob die vorgenannten Einschränkungen in die von Ihnen geschlossenen befristeten Arbeitsverträge eingreifen werden.

**Ewa Łachowska-Brol**  
+48 22 50 50 797  
E-mail ►



**WIERZBOWSKI EVERSHEDS**